

R
H



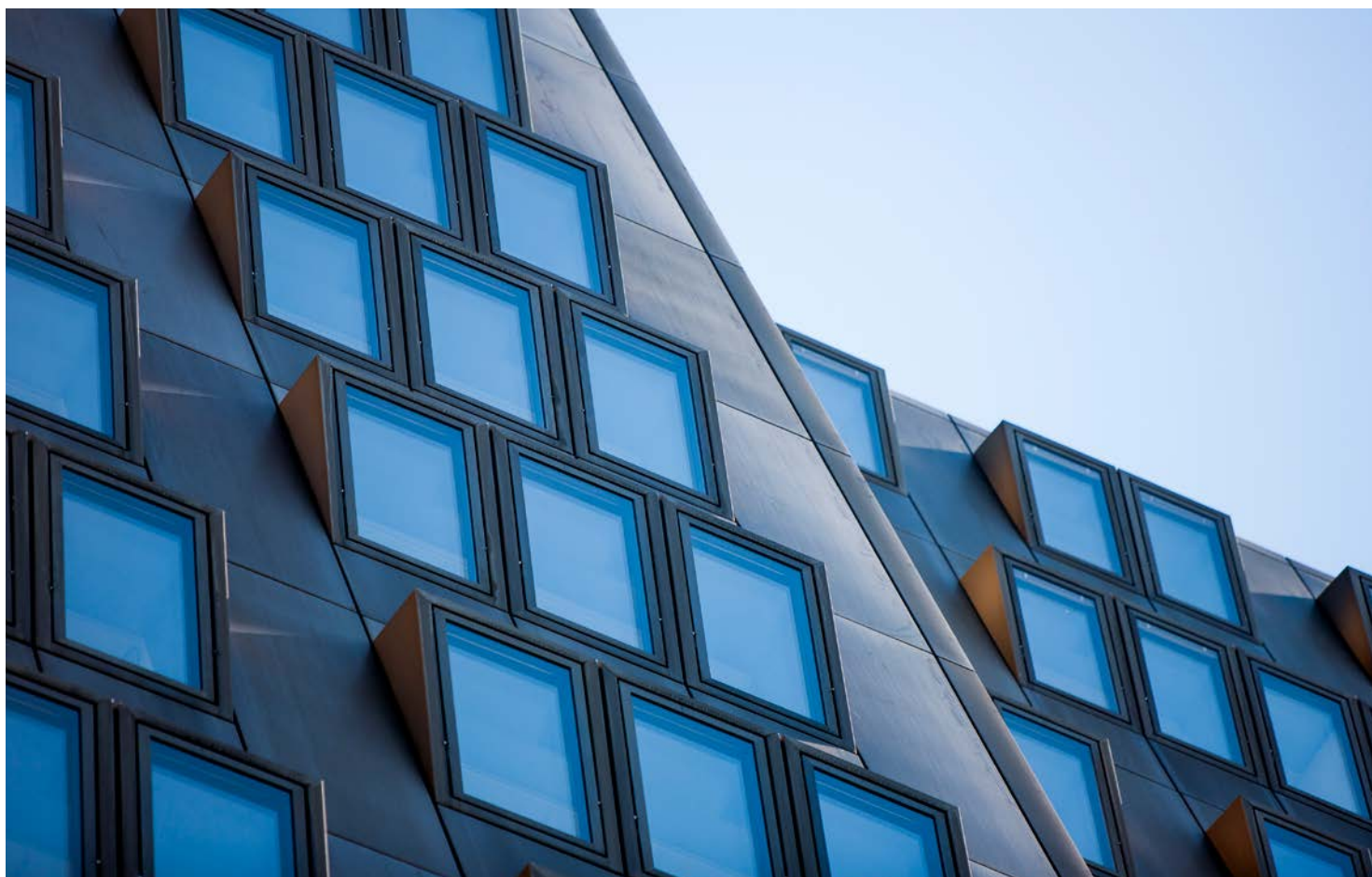
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Burgtheater GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2019/35

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8876

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	8
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Kassenführung	11
Personal	16
Geschäftsführung	20
Aufsichtsrat	27
Schlussempfehlungen	29
Anhang	32
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeichnungsgrenzen in der Burgtheater GmbH am Beispiel der Kostenstellenbereiche Kunst und Verwaltung _____	14
--	----

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Burgtheater GmbH; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im November und Dezember 2018 die Burgtheater GmbH und die Bundestheater-Holding GmbH, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Burgtheater GmbH setzte von zehn Empfehlungen sechs um, zwei teilweise und eine nicht um. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Von den drei Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH setzte diese zwei um und eine teilweise um. (TZ 15)

Die Burgtheater GmbH verringerte die Barauszahlungen um durchschnittlich rd. 89 %. In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 hatte sie durchschnittlich 2,16 Mio. EUR pro Jahr bar ausbezahlt, 2014/15 bis 2017/18 jährlich rd. 240.000 EUR. Die Burgtheater GmbH verwahrte in der Hauptkasse auch nur jenes Bargeld, das in den nächsten Tagen benötigt wurde, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. Von Februar 2015 bis August 2018 waren das täglich im Durchschnitt rd. 8.000 EUR, von September 2008 bis Dezember 2013 waren es durchschnittlich rd. 133.000 EUR gewesen. (TZ 2, TZ 3)

Die Burgtheater GmbH trennte bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen. Sie verfügte nunmehr über ein Organisations-Handbuch, das seit März 2015 eine Unterschriften-Richtlinie und eine Beschaffungsordnung beinhaltete. Einerseits gestaltete die Burgtheater GmbH damit entsprechend der Empfehlung des RH Geschäftsabläufe, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, andererseits trennte sie bei Banküberweisungen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen. (TZ 4)

Bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer sorgte die Burgtheater GmbH für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips. Sie zahlte keine sogenannten „Akonti“ mehr aus und vermied – bis auf einen Fall – Barauszahlungen von Ansprüchen von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern. In diesem einen unvermeidbaren Fall hielt die Burgtheater GmbH das Vier-Augen-Prinzip ein. (TZ 5)

Das Bundestheaterorganisationsgesetz verpflichtete seit 2015 die Bundestheater-Holding GmbH, mit ihren Tochtergesellschaften Ziel- und Leistungsvereinbarungen für jeweils drei Jahre abzuschließen. Die Burgtheater GmbH bildete aufgrund dieser Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab 2016/17 zwar Leistungskennzahlen für das Ensemble und die technischen Beschäftigten, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgingen. Diese Kennzahlen waren aber für die Steuerung des Personaleinsatzes im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings nur bedingt geeignet, weil sie nur einmal jährlich im Nachhinein ermittelt wurden und nicht unterjährig laufend, z.B. monatlich oder quartalsweise. Die Burgtheater GmbH bildete auch keine Leistungskennzahlen für die Direktion. (TZ 6)

Die Burgtheater GmbH schloss mit dem künstlerischen Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, die den Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich schriftlich festhielt. Sie regelte nunmehr auch die Errechnung und den Konsum eines all-fälligen Zeitausgleichs bei Beschäftigungsverhältnissen, die unterjährig beginnen oder enden. (TZ 7)

Die Burgtheater GmbH führte nach wie vor keine Mitarbeitergespräche, obwohl sie Vorbereitungsarbeiten dafür getroffen hatte. Für rd. 14 % der Stellen der Burgtheater GmbH lagen nunmehr Stellenbeschreibungen vor, für weitere 80 Stellen jedoch nicht. (TZ 8, TZ 9)

Die drei im überprüften Zeitraum von der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossenen Geschäftsführerverträge der Burgtheater GmbH stimmten in einem der vier vom RH in seinem Vorbericht kritisierten Vertragselementen nicht mit der Bundes-Vertragsschablonenverordnung überein. So sahen entgegen dieser Verordnung die drei Geschäftsführerverträge nach wie vor variable Bezugsbestandteile vor, die nicht leistungs- und erfolgsorientiert waren. (TZ 10)

Im Geschäftsführervertrag mit dem ab 1. September 2019 designierten künstlerischen Geschäftsführer legte die Bundestheater-Holding GmbH die zeitliche Beanspruchung von etwa acht Wochen durch eine Regietätigkeit fest, die neben der Leitungstätigkeit jährlich verpflichtend wahrzunehmen war. Für etwaige weitere Regietätigkeiten sah der Vertrag einen Genehmigungsweg vor. Der Geschäftsführervertrag berücksichtigte die jährlich verpflichtend wahrzunehmende Regietätigkeit

bei der Bemessung des Geschäftsführergehalts und sah für etwaige weitere Regie-tätigkeiten ein fixes Honorar von jeweils 40.000 EUR vor. (TZ 11)

Keinen Anwendungsfall gab es für die Empfehlung des RH an die Burgtheater GmbH, für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burg-theater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zuviel ausbezahlte, die Differenz von diesem zurückzufordern. Das Verfahren endete im November 2018 mit einem gerichtlichen Vergleich. Dabei verzichteten beide Parteien wechselseitig auf alle Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis. Die Burgtheater GmbH schloss zusammen mit diesem Vergleich auch Vergleiche mit einem Versicherungs- und einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab, die ihr für den entstandenen Aufwand insgesamt 950.000 EUR ersetzen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war die Schadenersatzforderung der Burgtheater GmbH gegen die frühere kauf-männische Geschäftsführerin noch offen. (TZ 12)

Die Bundestheater-Holding GmbH regelte alle Vereinbarungen mit der Geschäfts-führerin und dem Geschäftsführer der Burgtheater GmbH nur jeweils in einer Vertragsausfertigung. Weiters wies sie im Dezember 2018 ihre Tochtergesellschaften an, jeden Dienstvertrag im jeweiligen Personalakt vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wesentliche Änderungen eines Dienstvertrags wären demnach in einer neuen Vertragsausfertigung festzuhalten und nicht mehr wie früher üblich in gesonderten Vereinbarungen, den sogenannten Additionalen. (TZ 13)

Die Burgtheater GmbH legte dem Aufsichtsrat alle Berichte der internen Revision vollständig vor, die der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen behandelte und zur Kenntnis nahm. (TZ 14)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Der Personaleinsatz aller Personalbereiche wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings durch die Burgtheater GmbH auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu wären auch unterjährig ermittelte Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.
- Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären durch die Burgtheater GmbH jedenfalls auch durch Mitarbeitergespräche und in Stellenbeschreibungen zu kommunizieren.
- Die Bundestheater-Holding GmbH sollte in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umsetzen. (TZ 15)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Burgtheater GmbH; Follow-up-Überprüfung					
Rechtsgrundlage	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I 108/1998 i.d.g.F.				
Gebarung jeweils zum 31. August	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Bilanzdaten					
	in Mio. EUR				
Bilanzsumme	21,42	21,13	23,62	29,70	35,40
Anlagevermögen	15,12	13,40	11,56	13,43	15,40
Eigenkapital	-3,97	-2,73	4,69	8,42	13,72
Gewinn- und Verlustrechnung					
Betriebsleistung	65,36	59,26	60,47	62,24	65,91
<i>davon Basisabgeltung</i>	<i>47,60</i>	<i>46,43</i>	<i>46,43</i>	<i>48,36</i>	<i>48,86</i>
Summe Aufwendungen	-60,33	-57,96	-58,11	-59,70	-60,65
Betriebsergebnis	5,03	1,30	2,35	2,53	5,26
Finanzergebnis	1,29	-0,06	5,06	1,20	0,05
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6,32	1,24	7,42	3,73	5,30
Personal					
	Anzahl in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigte	557	550	533	528	528

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im November und Dezember 2018 bei der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Burgtheater GmbH“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2016/6 veröffentlichte Bericht enthielt 87 Empfehlungen und wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Von den 87 Empfehlungen überprüfte der RH die Umsetzung von 13 Empfehlungen.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18.

(2) Zu dem im April 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH im Mai 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Bundestheater-Holding GmbH im September 2019. Gegenüber der Burgtheater GmbH verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung. Das Bundeskanzleramt sah von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

(3) Die folgenden Ausführungen betreffen nicht das in der 59. Sitzung des Nationalrats vom 29. Jänner 2019 gemäß § 99 Abs. 2 GOG-NR gestellte Verlangen auf Durchführung einer Gebarungsprüfung durch den RH (569/A XXVI. GP) betreffend Überprüfung der Burgtheater GmbH sowie die damit verbundenen Aufgaben der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung bzw. der Gründung im Jahr 1999 bis zum Geschäftsjahr 2008/2009.

Kassenführung

- 2.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Barauszahlungen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Barauszahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von durchschnittlich rd. 1,90 Mio. EUR (Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13) auf rd. 0,22 Mio. EUR in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2016/17 gesenkt habe. Für das Jahr 2017/18 seien

zudem weitere Maßnahmen gesetzt worden, um Barein- oder -auszahlungen zu reduzieren, etwa die Abschaffung des Verkaufs von Parkgaragen-Gutscheinen an die Besucherinnen und Besucher (durch Installation eines Automaten im Foyer) oder die Einführung des weitgehend bargeldlosen Postversands mittels einer Post-Card.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2017/18 jährlich zwischen rd. 0,19 Mio. EUR (2014/15) und rd. 0,25 Mio. EUR (2017/18) in bar auszahlte, durchschnittlich rd. 0,24 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum des Vorberichts – den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 – hatte sie hingegen durchschnittlich rd. 2,16 Mio. EUR jährlich in bar ausgezahlt. Sie verringerte die durchschnittlichen jährlichen Barauszahlungen damit um rd. 89 %. Die Barauszahlungen der Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18 betrafen zum Großteil Ankäufe für Kostüme und Requisiten, wie beispielsweise Haarschmuck, Schminkartikel, Bekleidung, Material, Stühle.

2.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH um, Barauszahlungen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Sie verringerte die Barauszahlungen damit im Vergleich zum überprüften Zeitraum des Vorberichts um durchschnittlich rd. 89 %.

3.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Bestand an Barmitteln in der Hauptkasse von durchschnittlich 140.000 EUR in den Jahren 2010 bis 2013 nunmehr auf 10.322,50 EUR im Schnitt der Jahre 2014/15 bis 2016/17 gesenkt worden sei (umgelegt auf Tage mit Kassenabschlüssen). Die Burgtheater GmbH ergänzte, dass seit der neuerlichen Aktualisierung der Versicherungspolizzen im Jahr 2015 keine un- oder unterversicherten Geldbestände mehr in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH aufbewahrt worden seien. Die Burgtheater GmbH erläuterte zudem, dass sich seit Inkraftsetzen der neuen Kassenordnung im Jahr 2014 der Bargeldbestand der Hauptkasse nur durch das Vereinnahmen der Einzahlstellen im Haus erhöht habe (Vorabend-Erlöse von Abendkassa, Verkauf von Programmheften, etc.); es sei seit September 2014 nur in einem einzigen Fall eine Behebung vom Bankkonto erfolgt (Sommer 2017, fehlende Bareinnahmen), um den Bargeldbestand in der Hauptkasse zu erhöhen. Der Bargeldbestand gebe daher seit 2014 in der Regel das Aufkommen an den Einzahlstellen wieder und sei nur bedingt steuerbar. Selbstverständlich werde die Empfehlung, nur jenes Bargeld zu

verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, jedoch dahingehend befolgt und seit September 2014 bereits gelebt, als dass nicht benötigte Überschüsse aus Einzahlungen möglichst am gleichen Werktag auf das Bankkonto eingezahlt würden.

Die interne Revision habe im Zuge einer Sonderprüfung 2016 den durchschnittlichen, wie auch den Höchstbestand der Kassa im Burgtheater im Geschäftsjahr 2015/16 geprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Werte unter der Grenze der gedeckten Versicherungssumme lagen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Bargeldbestand der Hauptkasse von Februar 2015 bis August 2018 täglich zwischen rd. 900 EUR und rd. 37.000 EUR, durchschnittlich rd. 8.000 EUR, betrug. Im überprüften Zeitraum des Vorberichts hatte er von September 2008 bis Dezember 2013 durchschnittlich rd. 133.000 EUR betragen.

Von Jänner bis September 2014 hatte die Hauptkasse den versicherten Höchstwert von 25.000 EUR an 61,4 % aller Tage, an denen Kassenbewegungen stattfanden, überschritten und von September 2014 bis Jänner 2015 an 12,5 % aller Tage.

Ab März 2015 versicherte die Burgtheater GmbH den Bargeldbestand in der Hauptkasse bis zu einem Höchstwert von 50.000 EUR.

Im überprüften Zeitraum überschritt die Burgtheater GmbH an einem Tag, dem 9. Februar 2015, mit einem Bargeldbestand von 36.591,26 EUR den versicherten Höchstwert. Diesem Bargeldbestand in der Hauptkasse standen in den darauffolgenden Tagen entsprechende Auszahlungen gegenüber.

3.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH um, in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. Sie verwahrte weniger Bargeld als zuvor, passte den versicherten Höchstwert an und bewahrte nur jenes Bargeld in der Hauptkasse auf, das in den nächsten Tagen benötigt wurde.

4.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. Bei Überweisungen von einem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto, das mittlerweile geschlossen worden war, war es zu einem massiven Verstoß gegen diesen Grundsatz eines Internen Kontrollsystems gekommen.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH diesbezügliche Prüfungen durchgeführt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Funktionstrennung zwischen

„Fachabteilung / Kassier / Buchhaltung“ eingehalten wurde. Jeder geprüfte Beleg sei durch den Kostenstellenverantwortlichen abgezeichnet und einem Zweck zugeordnet worden. Zudem sei auch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geprüft und als eingehalten befunden worden.

(3) Bei seiner Follow-up-Überprüfung überprüfte der RH nunmehr einerseits (a) die Gestaltung von Geschäftsabläufen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, andererseits (b) die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen anhand konkreter Überweisungen von einem der nunmehr vorhandenen Bankkonten.

ad (a) Der RH stellte fest, dass die Burgtheater GmbH nunmehr über ein Organisations-Handbuch verfügte, welches seit März 2015 eine „Unterschriften-Richtlinie (Pouvoir-Richtlinie) und Beschaffungsordnung der Burgtheater GmbH“ (in der Folge kurz: Unterschriften-Richtlinie) beinhaltetete.

Diese Unterschriften-Richtlinie sollte Grundsätze für die Beschaffungsprozesse sowie Einkaufs-, Zeichnungs- und Limitgrenzen konkretisieren und definieren. Neben den Rahmenbedingungen für Bestellungen, Auftragsvergaben sowie Beschaffungen innerhalb und außerhalb des Bundestheater-Konzernes enthielt sie insbesondere Richtlinien für die Verantwortlichkeiten bestellberechtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie legte Zeichnungsgrenzen für die Kostenstellenbereiche Kunst, Verwaltung, Produktionen, Gebäude und Technik fest. Nachfolgend werden diese Zeichnungsgrenzen am Beispiel der Kostenstellenbereiche Kunst und Verwaltung dargestellt:

Tabelle 1: Zeichnungsgrenzen in der Burgtheater GmbH am Beispiel der Kostenstellenbereiche Kunst und Verwaltung

Zeichnungsgrenzen in EUR	erforderliche Unterschriften
über 40.000	<ul style="list-style-type: none"> • künstlerische Geschäftsführerin • kaufmännischer Geschäftsführer • Kostenstellen-Verantwortliche oder -Verantwortlicher
10.000 bis 40.000	<ul style="list-style-type: none"> • kaufmännischer Geschäftsführer • leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter der kaufmännischen Direktion • Kostenstellen-Verantwortliche oder -Verantwortlicher
5.000 bis 10.000	<ul style="list-style-type: none"> • leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter der kaufmännischen Direktion • Kostenstellen-Verantwortliche oder -Verantwortlicher
bis 5.000	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenstellen-Verantwortliche oder -Verantwortlicher • zweites Augenpaar¹

¹ Laut der erwähnten Richtlinie der Burgtheater GmbH war das „zweite Augenpaar“ bei einer Betragsgrenze bis 5.000 EUR für die Überprüfung der Plausibilität der Bestellung vorgesehen.

ad (b) Der RH stellte fest, dass kein Bankkonto der Burgtheater GmbH bei der Hauptkasse eingerichtet war.

Der RH erhob für das Hauptkonto der Burgtheater GmbH, das dem allgemeinen Zahlungsverkehr diente, für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18 die jeweils gültigen Zeichnungsberechtigungen. In den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2016/17 verfügte die Burgtheater GmbH über drei Kollektivzeichnungsberechtigte. Ab dem Geschäftsjahr 2017/18 nahm aufgrund einer Empfehlung des RH (siehe „Bundestheater-Holding GmbH“ Reihe Bund 2014/10, TZ 36) ein in der Bundestheater-Holding GmbH angesiedeltes konzernweites Shared Service Center für Buchhaltung und Personalverrechnung den Betrieb auf. Ab diesem Zeitpunkt verfügte das Hauptkonto der Burgtheater GmbH über zehn Kollektivzeichnungsberechtigte, wovon acht Beschäftigte des konzernweiten Shared Service Centers waren. Während eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter der Burgtheater GmbH eine Überweisung erstellte, war die Durchführung der Überweisung im Electronic Banking der Burgtheater GmbH nur nach Eingabe einer Transaktionsnummer je einer bzw. eines Beschäftigten der Burgtheater GmbH sowie des konzernweiten Shared Service Centers möglich.

Wie der RH anhand von konkreten Überweisungen stichprobenhaft überprüfte, erfolgte damit eine Trennung zwischen den ausführenden und kontrollierenden Funktionen.

4.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH um, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. Einerseits gestaltete sie Geschäftsabläufe, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, entsprechend der Empfehlung des RH; andererseits trennte sie bei Banküberweisungen zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen, wie auch eine Stichprobe des RH zeigte.

5.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen. Der RH hatte insbesondere kritisiert, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die Auszahlung sogenannter „Akonti“¹ alleine anweisen konnte.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH in einer Sonderprüfung die Einhaltung der Weisung vom 4. Februar 2014 überprüft und keine Hinweise auf Akontozahlungen erkannt habe. Die interne Revision habe unter anderem die Einhaltung des Vier-

¹ Gängige Wörterbücher definieren ein „Akonto“ als Anzahlung. In diesem Zusammenhang hatte es sich damals laut TZ 13 des Vorberichts um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandsätze, Vorschüsse auf Bezüge oder Werkvertragshonorare oder um Zahlungen unbekanntem Zwecks an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer gehandelt.

Augen-Prinzips einzelner Prozesse im Zuge ihrer originären Revisionstätigkeit (z.B. Jahresrevisionsplan, Sonderaufträge) geprüft. Dabei sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vier-Augen-Prinzip bei Anweisung von Löhnen bzw. Honoraren angewandt wurde.

(3) Der RH stellte fest, dass es in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2017/18 keine Barauszahlungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer gab, welche die Bezeichnung „Akonto“ trugen.

Stichprobenweise überprüfte der RH 13 Auszahlungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte sowie Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer. Bei allen Auszahlungen dieser Stichprobe wurde das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Der RH stellte weiters fest, dass – bis auf einen Fall – Barauszahlungen von Gehalts- bzw. Honoraransprüchen von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern vermieden wurden. In diesem einen unvermeidbaren Fall ersuchte die Burgtheater GmbH die Bundestheater-Holding GmbH um Genehmigung und hielt damit das Vier-Augen-Prinzip ein.

- 5.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH um, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen. Sie zahlte keine der im Vorbericht kritisierten „Akonti“ mehr aus und vermied bis auf einen Fall Barauszahlungen von Gehalts- bzw. Honoraransprüchen von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern. In diesem einen unvermeidbaren Fall hielt die Burgtheater GmbH das Vier-Augen-Prinzip ein.

Personal

- 6.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 45) empfohlen, den Personaleinsatz im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren bekanntgegeben, dass sie – wie in der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Bundestheater-Holding GmbH und der Burgtheater GmbH vorgesehen – für 2015/16 erstmals Auslastungs-Zahlen für Ensemble und Technik erhoben habe. Sie habe diese an die Holding berichtet und zwischen den Geschäftsführungen erörtert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I 108/1998 i.d.g.F., die Bundestheater-Holding GmbH seit dem Jahr 2015 verpflichtete, mit ihren Tochtergesellschaften Ziel- und Leistungsvereinbarungen für jeweils drei Jahre abzuschließen. Die ab dem Geschäftsjahr 2016/17 rollierend abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Bundestheater-Holding GmbH und der Burgtheater GmbH sahen die Bekanntgabe von Leistungskennzahlen für das Ensemble und die technischen Beschäftigten vor. Die Burgtheater GmbH gab der Bundestheater-Holding GmbH dementsprechend am Beginn der Geschäftsjahre 2016/17 und 2017/18 Leistungskennzahlen für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr bekannt. Dazu gehörte beispielsweise die monatliche Auslastung (Proben- oder Vorstellungsdienste) oder die Altersstruktur des Ensembles und der technischen Beschäftigten. Eine unterjährige Steuerung des Personaleinsatzes im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings war mit diesen Kennzahlen nicht möglich, weil sie jährlich im Nachhinein gebildet wurden und nicht unterjährig laufend, z.B. monatlich oder quartalsweise. Für ihren dritten Personalbereich Direktion – neben den Bereichen Kunst und Technik (siehe Vorbericht TZ 42.1) – bildete die Burgtheater GmbH keine Kennzahlen.

- 6.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung teilweise um. Zwar bildete sie aufgrund der mit der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab 2016/17 Leistungskennzahlen für das Ensemble und die technischen Beschäftigten, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgingen. Diese Kennzahlen waren aber für die Steuerung des Personaleinsatzes im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings nur bedingt geeignet, weil sie nur einmal jährlich im Nachhinein ermittelt wurden und nicht unterjährig laufend, z.B. monatlich oder quartalsweise. Die Burgtheater GmbH bildete auch keine Leistungskennzahlen für ihren dritten Personalbereich Direktion.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung und konkretisierte diese dahingehend, dass der Personaleinsatz aller Personalbereiche im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern wäre und hierzu auch unterjährig ermittelte Kennzahlen heranzuziehen wären, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.

- 6.3 Die Burgtheater GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Anerkennung für die bereits teilweise erfolgte Umsetzung der Empfehlung und verwies darauf, dass sich ein umfassenderes Personalcontrolling weiterhin im Auf- und Ausbau befinde; die entsprechenden holdingweiten IT-Projekte, welche regelmäßige unterjährige Auswertungen ermöglichen, befänden sich in Umsetzung. Nichts desto weniger betreibe die Burgtheater GmbH auch ohne IT-Unterstützung laufend Personalcontrolling; so würden zum Beispiel künstlerische Besetzungsfragen auch anhand von zeitlichen Verfügbarkeiten – im Zusammenhang mit dem Einsatz in anderen Neuproduktionen – überprüft. Für die Beibehaltung der Neuproduktionsleistung an allen Spielstätten

sei der Einsatz der Ensemblemitglieder im Übrigen bereits jetzt regelmäßig durch Gastengagements zu ergänzen, um überhaupt alle Rollen besetzen zu können.

7.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, im Bereich Kunst den allfälligen Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Betriebsvereinbarung zum Zeitausgleich als Dokument erstellt und im Haus akkordiert worden sei. Um sie in Kraft setzen zu können, brauche es jedoch auch noch eine Ermächtigung auf kollektivvertraglicher Ebene. Diese befinde sich im September 2017 zwischen der Bundestheater-Holding GmbH und der Gewerkschaft in Verhandlung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burgtheater GmbH im Jänner 2018 mit dem künstlerischen Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abschloss, die den seit dem Jahr 1960 bestehenden Anspruch des künstlerischen Personals auf jährlich 17 Werktage Zeitausgleich schriftlich festhielt.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung war nun auch schriftlich festgehalten, dass die Burgtheater GmbH den Anspruch einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich bei Beschäftigungsverhältnissen, die unterjährig beginnen oder enden, aliquotiert. Des weiteren enthielt die Betriebsvereinbarung nunmehr auch die grundsätzliche Verpflichtung des künstlerischen Personals, den Zeitausgleich während der Theaterferien, also im Juli und August, zu konsumieren.

7.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung um. Sie schloss mit dem künstlerischen Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, die den Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich schriftlich festhielt. Sie regelte nunmehr auch die Errechnung und den Konsum eines allfälligen Zeitausgleichs bei Beschäftigungsverhältnissen, die unterjährig beginnen oder enden.

8.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 50) empfohlen, die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche zu kommunizieren.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein Entwurf für die Einführung von Mitarbeitergesprächen vorliege, es gebe aber noch kein Roll-Out.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burgtheater GmbH Entwürfe eines Leitfadens sowie von Vorbereitungs- und Erfassungsblättern erstellte, jedoch nach wie vor keine Mitarbeitergespräche führte.

- 8.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH nicht um. Obwohl sie Vorbereitungsarbeiten für Mitarbeitergespräche getroffen hatte, wurden diese nach wie vor nicht durchgeführt.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls auch durch Mitarbeitergespräche zu kommunizieren.

- 8.3 Die Burgtheater GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Anerkennung für die erfolgten Vorbereitungsarbeiten für Mitarbeitergespräche, auch wenn diese Gespräche selbst noch nicht in der vorbereiteten strukturierten Form geführt wurden. Die Burgtheater GmbH habe im Zuge der Neubestellung der künstlerischen Direktion und der Neubesetzung wesentlicher Leitungsfunktionen den Roll-Out der Gespräche, die an die jeweiligen Leitungsfunktionen gebunden sind, gestoppt und diesen auf das Ende der Einarbeitungsphase in der neuen Struktur und Besetzung terminisiert.

- 9.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 50) empfohlen, die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Stellenbeschreibungen Schritt für Schritt erarbeitet würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burgtheater GmbH über eine Liste ihrer 93 Stellen verfügte. So konnte jede und jeder der rd. 530 Beschäftigten (VZÄ) der Burgtheater GmbH einer Stelle – beispielsweise „Requisiteurin“, „Maskenbildnerin“, „Bühnenarbeiterin“ – zugeordnet werden. Für 13 Stellen der ersten und zweiten Führungsebene in Technik und Verwaltung – das waren rd. 14 % der vorhandenen Stellen – lagen nunmehr Stellenbeschreibungen vor. Für die weiteren 80 Stellen lagen keine Stellenbeschreibungen vor.

- 9.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Für rd. 14 % der Stellen lagen nunmehr Stellenbeschreibungen vor, für weitere 80 Stellen jedoch nicht.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellenbeschreibungen zu kommunizieren.

- 9.3 Die Burgtheater GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Anerkennung für die bereits teilweise erfolgte Umsetzung der Empfehlung. Die Burgtheater GmbH habe auch während der laufenden Follow-Up-Überprüfung Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt und werde diese auch weiterhin erstellen. Dies sei insbesondere im Zuge der Neuorganisation aufgrund des Direktionswechsels notwendig. Darüber hinaus werde bei der großen Anzahl an einschlägigen Dokumenten, die im Zuge der Überprüfung aus formellen Gründen nicht als Arbeitsplatzbeschreibungen bewertet werden konnten, die Umarbeitung vorgenommen.

Geschäftsführung

- 10.1 (1) Der RH hatte der Bundestheater-Holding GmbH in seinem Vorbericht (TZ 54) empfohlen, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F., durchgehend umzusetzen. Sie hatte nämlich in den Verträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH Vertragselemente, die in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehen waren, betreffend variable Bezugsbestandteile, Dienstort, Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen sowie Diensterfindungen entweder gar nicht oder aus Sicht der Mitglieder der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbart.
- (2) Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seitens des Bundeskanzleramts eine Vereinheitlichung der Geschäftsführerverträge der Bundestheater und der Bundesmuseen in Umsetzung sei. Im Zuge der Erstellung der Musterverträge für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer würden auch die Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, etwa hinsichtlich Dienstort oder Diensterfindungen, vollinhaltlich berücksichtigt. Die in der Folge vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Musterverträge würden sodann die Grundlage für alle abzuschließenden Geschäftsführerverträge im Zuge von Neu- oder von Weiterbestellungen bilden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt im Jahr 2017 Musterverträge für künstlerische oder kaufmännische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Bundestheater erarbeitete. Auf Grundlage dieser Musterverträge überarbeitete die Bundestheater-Holding GmbH im September 2017 einvernehmlich den bis zum 31. August 2019 laufenden Vertrag mit der künstlerischen Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH. Ebenfalls auf Grundlage der Musterverträge schloss die Bundestheater-Holding GmbH im September 2017 einen Vertrag mit dem designierten künstlerischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 und im Mai 2018 mit dem kaufmännischen Geschäftsführer für eine weitere Amtsperiode vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2023.

Der RH überprüfte, ob die Musterverträge des Bundeskanzleramts und die Geschäftsführerverträge nunmehr der Bundes-Vertragsschablonenverordnung hinsichtlich der vier im Vorbericht des RH kritisierten Vertragsselemente entsprachen:

- Die Musterverträge des Bundeskanzleramts sahen von generellen Gehaltsbewegungen in den ersten drei Jahren ab und ab dem vierten Jahr sahen sie eine Steigerung des Gehalts nach dem Verbraucherpreisindex vor. Die Musterverträge entsprachen damit nicht der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, nach der **variable Bezugsbestandteile** nur dann zu vereinbaren sind, wenn sie leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt werden. Der im Jahr 2017 überarbeitete Vertrag mit der künstlerischen Geschäftsführerin sah wie zuvor eine automatische Erhöhung des Jahresentgelts nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete vor. Dieser Geschäftsführervertrag entsprach damit weder dem Mustervertrag des Bundeskanzleramts noch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Die Verträge mit dem designierten künstlerischen und mit dem kaufmännischen Geschäftsführer sahen hingegen von generellen Gehaltsbewegungen in den ersten drei Jahren ab und ab dem vierten Jahr sahen sie eine Steigerung des Gehalts nach dem Verbraucherpreisindex vor. Sie richteten sich damit nach den jeweiligen Musterverträgen des Bundeskanzleramts, die jedoch in diesem Punkt – wie oben erwähnt – nicht der Bundes-Vertragsschablonenverordnung folgten.
- Die Muster- und die Geschäftsführerverträge sahen als **Dienstort** wie bisher Wien vor, die Burgtheater GmbH war jedoch – wie in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehen – berechtigt, im Falle unternehmerischer Erfordernisse eine Änderung des Dienstortes festzulegen.
- Das Zustimmungserfordernis der Burgtheater GmbH zu **Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen** der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers war bisher auf Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges begrenzt gewesen und erstreckte sich nunmehr – wie in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehen – auch auf alle anderen Unternehmen.
- Die Muster- und die Geschäftsführerverträge enthielten nunmehr die in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehene Regelung, dass etwaige **Diensterfindungen** der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt in das Eigentum der Burgtheater GmbH übergehen würden.

Sowohl die Musterverträge des Bundeskanzleramts als auch die von der Bundestheater-Holding GmbH mit der Geschäftsführerin und den Geschäftsführern abgeschlossenen Verträge stimmten damit in einem der vier vom RH in seinem Vorbericht kritisierten Vertragsselemente nicht mit der Bundes-Vertragsschablonenverordnung überein. In den weiteren drei Vertragsselementen stimmten sie mit der Bundes-Vertragsschablonenverordnung überein.

- 10.2 Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Sie setzte in den drei im überprüften Zeitraum der Follow-up-Überprüfung des RH abgeschlossenen Geschäftsführerverträgen der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung bei drei der vier vom RH in seinem Vorbericht kritisierten Vertragselementen um. Entgegen dieser Verordnung sahen die drei Geschäftsführerverträge jedoch nach wie vor variable Bezugsbestandteile vor, die nicht leistungs- und erfolgsorientiert waren, indem sie ab dem vierten Jahr eine Steigerung des Gehalts nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete oder nach dem Verbraucherpreisindex berücksichtigten. Damit entsprachen sie in diesem Punkt nicht der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

- 10.3 Die Bundestheater-Holding GmbH verwies in ihrer Stellungnahme neuerlich² auf ihren – auch vom Eigentümer geteilten – Rechtsstandpunkt, wonach die Vereinbarung, dass der Gesamtjahresbezug einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers sich entsprechend den generellen Gehaltserhöhungen oder entsprechend dem Verbraucherpreisindex verändert, jedenfalls nicht als variabler Bezugsbestandteil im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung anzusehen sei.

Gemäß § 6 des Stellenbesetzungsgesetzes hätten die im Wege einer Verordnung zu erlassenden Vertragsschablonen einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind.

Die Bundes-Vertragsschablonenverordnung unterteile in § 2 Z 4 dementsprechend das Entgelt in einen Gesamtjahresbezug und in – zusätzliche – variable Bezugsbestandteile.

Die Bestimmungen über die Teilnahme an generellen Bezugserhöhungen in den angesprochenen Geschäftsführerverträgen bezögen sich nach dem eindeutigen Wortlaut auf den Gesamtjahresbezug. Selbstverständlich sei es nach dem Stellenbesetzungsgesetz und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zulässig, eine unterschiedliche Höhe des Gesamtjahresbezugs innerhalb des Vertragszeitraums zu vereinbaren. So könne etwa vereinbart werden, dass der Gesamtjahresbezug jährlich um z.B. 1.000 EUR steigt. Dabei handle es sich aber jedenfalls nicht um einen – zusätzlich zum Gesamtjahresbezug vereinbarten – variablen Bezugsbestandteil,

² Anmerkung des RH: Die Bundestheater-Holding GmbH hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht des RH „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6) ihren oben genannten Rechtsstandpunkt vertreten. In danach erfolgten Überprüfungen des RH bei zwei anderen Tochterunternehmen der Bundestheater-Holding GmbH hatte sie zur gleichlautenden Empfehlung des RH hingegen erklärt, diese bereits umgesetzt zu haben („Wiener Staatsoper GmbH“, siehe Reihe Bund 2018/32) oder künftig umzusetzen („ART for ART Theater-service GmbH“, siehe Reihe Bund 2018/51).

sondern um eine Vereinbarung der Parteien über die jeweilige Höhe des Gesamtjahresbezugs an sich.

Im Gegensatz dazu seien variable Bezugsbestandteile solche, die zusätzlich zum Gesamtjahresbezug gebühren. Dies gehe aus der Systematik des Stellenbesetzungsgesetzes und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung eindeutig hervor. Sie dürften auch nur erfolgsorientiert vereinbart werden. Typisch hierfür seien etwa an bestimmten Zielerreichungen geknüpfte Tantiemenvereinbarungen.

In den angesprochenen Geschäftsführerverträgen seien keine zusätzlichen Bezugsbestandteile im Sinne der obigen Bestimmungen vorgesehen. Es seien mit Ausnahme von Regiehonoraren ausschließlich Vereinbarungen über den Gesamtjahresbezug und dessen Veränderungen innerhalb der Vertragslaufzeit vorgesehen. Sie entsprächen daher vollinhaltlich den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

10.4 Der RH wies wie im Vorbericht („Burgtheater GmbH“, Reihe Bund 2016/6) gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH kritisch darauf hin, dass Organe der Geschäftsführung in vielfältiger Weise vom kollektiven Arbeitsrecht ausgenommen waren und – im Vergleich zu jenen Beschäftigten, die dem Arbeitsverfassungsrecht vollständig unterliegen – meist ein überdurchschnittlich hohes Entgelt bei einer festen Laufzeit erhielten. Für sie regelte die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, dass variable Bezugsbestandteile nur leistungs- und erfolgsorientiert festzulegen und mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen sind. Die Höhe einer künftigen generellen Bezugserhöhung steht bei Vertragsschluss noch nicht fest. Sie war somit als variabel zu qualifizieren, weil sie vom Eintritt eines künftigen, noch ungewissen Ereignisses abhängig ist. Dieser künftige Bezugsbestandteil war jedoch nicht leistungs- und erfolgsorientiert zu bewerten, weil er nicht vom Erreichen bestimmter vorab definierter Ziele abhängig ist. Dies hatte der RH insbesondere auch in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge““ (Reihe Bund 2011/7) festgehalten. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

11.1 (1) Der RH hatte der Bundestheater-Holding GmbH in seinem Vorbericht (TZ 57) empfohlen, in den Geschäftsführerverträgen die zeitliche Beanspruchung durch eine neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen.

(2) Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im bevorstehenden Abschluss des Geschäftsführervertrags mit dem designierten künstlerischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH die zeitliche Beanspruchung durch eine Regietätigkeit festgelegt und bei der Bemessung des Geschäftsführergehalts berücksichtigt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die während des überprüften Zeitraums bestellte künstlerische Geschäftsführerin keiner Regietätigkeit nachging. In deren Geschäftsführervertrag war daher keine zeitliche Beanspruchung durch Regietätigkeiten festzulegen oder bei der Bemessung der Gehälter zu berücksichtigen.

Wie im Nachfrageverfahren angekündigt, schloss die Bundestheater-Holding GmbH im September 2017 einen Dienstvertrag mit dem designierten künstlerischen Geschäftsführer vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 ab.

Dieser Dienstvertrag sah eine Regiearbeit des designierten künstlerischen Geschäftsführers pro Jahr mit einer Probenzeit von etwa acht Wochen vor. Diese Regiearbeit war im Jahresgehalt des designierten künstlerischen Geschäftsführers berücksichtigt. Weitere etwaige Regiearbeiten des designierten künstlerischen Geschäftsführers erforderten die Genehmigung des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH. Diese etwaigen weiteren Regiearbeiten waren nur zulässig, wenn ihre zeitliche Beanspruchung die Leitungstätigkeit des künstlerischen Geschäftsführers nicht einschränkte. Für weitere etwaige Regiearbeiten im Umfang von etwa acht Wochen sah der Dienstvertrag ein fixes Honorar von jeweils 40.000 EUR vor.

11.2 Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung des RH um. Im Geschäftsführervertrag mit dem ab 1. September 2019 designierten künstlerischen Geschäftsführer legte sie die zeitliche Beanspruchung von etwa acht Wochen durch eine neben der Leitungstätigkeit jährlich verpflichtend wahrzunehmende Regietätigkeit fest. Für etwaige weitere Regietätigkeiten sah der Vertrag einen Genehmigungsweg vor. Der Geschäftsführervertrag berücksichtigte die jährlich verpflichtend wahrzunehmende Regietätigkeit bei der Bemessung des Geschäftsführergehalts und sah für etwaige weitere Regietätigkeiten ein fixes Honorar vor.

12.1 (1) Der RH hatte der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 58) empfohlen, für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, die Differenz von diesem zurückzufordern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers Gegenstand eines offenen Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht gewesen.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie versuchen werde, diese Empfehlung abhängig von der Entwicklung der anhängigen gerichtlichen Ermittlungen und Verfahren umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burgtheater GmbH von der früheren Geschäftsführung – dem früheren künstlerischen Geschäftsführer und der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – im Jahr 2013 Schadenersatz von rd. 2,47 Mio. EUR gefordert hatte. Der frühere künstlerische Geschäftsführer hingegen hatte in dem im Vorbericht erwähnten Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Ansprüche – wie z.B. nicht ausbezahlte Entgelte – von rd. 2 Mio. EUR bei der Burgtheater GmbH geltend gemacht. Die Burgtheater GmbH und der frühere künstlerische Geschäftsführer schlossen im November 2018 einen gerichtlichen Vergleich hinsichtlich ihrer jeweiligen Forderungen ab. Dieser traf keine Aussage dazu, ob die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt hatte. Vielmehr verzichteten die beiden Parteien in diesem Vergleich wechselseitig auf alle Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis. Offen war zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung (an Ort und Stelle) die Schadenersatzforderung der Burgtheater GmbH gegen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin.

Zusammen mit diesem Vergleich schloss die Burgtheater GmbH auch Vergleiche jeweils mit einem Versicherungs- und einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab, die ihr für den entstandenen Aufwand insgesamt 950.000 EUR ersetzten.

12.2 Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH von der früheren Geschäftsführung Schadenersatz von rd. 2,47 Mio. EUR gefordert hatte und der frühere künstlerische Geschäftsführer Ansprüche in Höhe von rd. 2 Mio. EUR bei der Burgtheater GmbH geltend gemacht hatte. Im November 2018 wurde diesbezüglich ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. Für die Empfehlung des RH, eine Differenz zurückzufordern, gab es daher keinen Anwendungsfall, weil die anhängigen gerichtlichen Verfahren keine Aussage dazu trafen, ob die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt hatte.

Der RH stellte im Zusammenhang mit dem im November 2018 mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer abgeschlossenen Vergleich fest, dass die Burgtheater GmbH zusammen mit diesem Vergleich auch Vergleiche mit einem Versicherungs- und einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen abschloss, die ihr für den entstandenen Aufwand insgesamt 950.000 EUR ersetzten. Offen war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung (an Ort und Stelle) die Schadenersatzforderung der Burgtheater GmbH gegen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin.

13.1 (1) Der RH hatte der Bundestheater-Holding GmbH in seinem Vorbericht (TZ 64) empfohlen, die Tochterunternehmen anzuweisen, ihr die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen und alle Vereinbarungen mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern – der RH hatte in seinem Vorbericht insbesondere die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochterunternehmen der Bundestheater-Holding GmbH erwähnt – nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln.

(2) Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie künftig jede Vertragsänderung bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern zum Anlass nehmen werde, um jeweils das gesamte Vertragswerk neu zu fassen und neu zu vereinbaren.

Hinsichtlich der anderen Dienstverträge im Bundestheater-Konzern hatte sie zugesagt, die Tochterunternehmen anzuweisen, dafür zu sorgen, dass alle Vertragsänderungen in nachvollziehbarer und vollständiger Art und Weise im jeweiligen Personalakt dokumentiert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im September 2017 und im Mai 2018 die Verträge der Geschäftsführerin und des Geschäftsführers der Burgtheater GmbH änderte oder ergänzte. Sie fasste den bisherigen Vertrag mit der künstlerischen Geschäftsführerin sowie zwei Additionalen in einer neuen Vertragsausfertigung zusammen und schloss mit dem kaufmännischen Geschäftsführer einen Dienstvertrag für eine weitere Amtsperiode, die vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2023 dauern sollte, ab. Diese Verlängerung wurde nicht – wie bisher üblich – in einer Additional erfasst. Wie vom RH empfohlen, ließ sich die Bundestheater-Holding GmbH damit von der Burgtheater GmbH alle Additionalen vorlegen und erstellte neue Vertragsausfertigungen, welche die Änderungen oder Ergänzungen enthielten.

Im Dezember 2018 wies die Bundestheater-Holding GmbH weiters – wie von ihr im Nachfrageverfahren in Aussicht gestellt – ihre Tochterunternehmen an, jeden Dienstvertrag im jeweiligen Personalakt vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wesentliche Änderungen eines Dienstvertrags waren demnach in einer neuen Vertragsausfertigung – anstelle von Additionalen – festzuhalten.

13.2 Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung des RH um. Sie regelte alle Vereinbarungen mit der Geschäftsführerin und dem Geschäftsführer der Burgtheater GmbH nur in einer Vertragsausfertigung und wies ihre Tochterunternehmen an, jeden Dienstvertrag im jeweiligen Personalakt vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Aufsichtsrat

14.1 (1) Der RH hatte dem Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH in seinem Vorbericht (TZ 78) empfohlen, stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern.

(2) Die Burgtheater GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass entsprechend der konzernweit geltenden Revisionsordnung alle Aufsichtsratsmitglieder des betroffenen Tochterunternehmens sowie der Bundestheater-Holding GmbH die Revisionsberichte erhalten würden. Diese seien Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen bzw. in den Prüfausschusssitzungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2017/18 dem Aufsichtsrat Jahresrevisionspläne der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH und Berichte der internen Revision vorlegte. Die dem Aufsichtsrat zwischen September 2014 und Juni 2018 vorgelegten Berichte der internen Revision betrafen die Themen

- Evaluierung der Gebarungsprüfungen für die Geschäftsjahre 2011/12 und 2012/13,
- textile Revision,
- Personalverwaltung,
- Sponsoring,
- Follow-up Geschäftsjahre 2012/13 und Nachschau Vorjahre,
- Lieferung/Rechnungseingang bis zur Zahlungsfreigabe,
- Internes Kontrollsystem (**IKS**) – Zusammenschau,
- Follow-up Geschäftsjahre 2013/14 und Nachschau Vorjahre,
- Dienstreisen,
- Evaluierung der Gebarungsprüfung Beschaffung,
- Follow-up Geschäftsjahre 2014/15 und Nachschau Vorjahre,
- Skartierung und Lagerwirtschaft,
- Anlageninventur,
- Personalverwaltung – Burgtheater GmbH,
- Follow-up „Empfehlungen des Rechnungshofes Burgtheater GmbH“,
- Kassenprüfung,
- IKS in wesentlichen Geschäftsprozessen Fokus Neuproduktionen,
- ad hoc Kassenprüfungen – Burgtheater GmbH,
- Follow-up Revisionsberichte Burgtheater GmbH,
- Facility Management und Gebäudeverwaltung,
- Kartenvertrieb,
- Gastronomieanbieter in den Bühnen,
- Personalrückstellungen.

Die Berichte der internen Revision wurden dem Aufsichtsrat vollständig vorgelegt und von diesem bei seinen Sitzungen laut Protokollen behandelt und zur Kenntnis genommen.

- 14.2 Die Burgtheater GmbH setzte die Empfehlung des RH um. Dem Aufsichtsrat wurden alle Berichte der internen Revision vollständig vorgelegt, bei den Sitzungen behandelt und zur Kenntnis genommen.

Schlussempfehlungen

- 15 Der RH stellte fest, dass die Burgtheater GmbH von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte, zwei teilweise und eine nicht umsetzte. Für eine Empfehlung des RH an die Burgtheater GmbH gab es keinen Anwendungsfall. Von den drei überprüften Empfehlungen des RH an die Bundestheater-Holding GmbH setzte diese zwei um und eine teilweise um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			
Reihe Bund 2016/6			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Burgtheater GmbH			
12	Beschränkung von Barauszahlungen auf das notwendige Ausmaß wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und erhöhten Risikos	2	umgesetzt
19	Beschränkung des in der Hauptkasse verwahrten Bargelds auf den Bedarf des Folgetags bzw. maximal auf den versicherten Wert	3	umgesetzt
24	bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen trennen	4	umgesetzt
27	lückenlose Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer	5	umgesetzt
45	Steuerung des Personaleinsatzes im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele unter Heranziehung von Kennzahlen jenseits von Personalstand und Personalaufwand	6	teilweise umgesetzt
48	Erhebung des allfälligen Anspruchs des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich und Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Konsum des Zeitausgleichs in den Theaterferien	7	umgesetzt
50	Kommunikation der Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche	8	nicht umgesetzt
50	Kommunikation der Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsplatzbeschreibungen	9	teilweise umgesetzt
58	für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, die Differenz von diesem zurückfordern	12	kein Anwendungsfall
78	einfordern der vollständigen Berichte der internen Revision durch den Aufsichtsrat	14	umgesetzt
Bundestheater-Holding GmbH			
54	Umsetzung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung in allen Geschäftsführerverträgen	10	teilweise umgesetzt
57	zeitliche Beanspruchung durch neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeiten in den Geschäftsführerverträgen festlegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter berücksichtigen	11	umgesetzt
64	Tochterunternehmen anweisen, der Bundestheater-Holding GmbH alle bisher angefertigten Additionalen vorzulegen und alle Vereinbarungen mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in einer Vertragsaufbereitung zu regeln, künftig das Anfertigen von Additionalen untersagen	13	umgesetzt

Quelle: RH

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden teilweise oder nicht umgesetzten Empfehlungen hervor:

Burgtheater GmbH

- (1) Der Personaleinsatz aller Personalbereiche wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu wären auch unterjährig ermittelte Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen. (TZ 6)
- (2) Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären jedenfalls auch durch Mitarbeitergespräche zu kommunizieren. (TZ 8)
- (3) Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären in Stellenbeschreibungen zu kommunizieren. (TZ 9)

Bundestheater-Holding GmbH

- (4) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 10)



Wien, im September 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Burgtheater GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Christian Strasser	(4. April 2014 bis 21. Februar 2015)
Dipl.–Ing. Günter Rhomberg	(21. Februar 2015 bis 31. März 2016)
Mag. Christian Kircher	(seit 1. April 2016)

Stellvertretung

Dr. Viktoria Kickingner	(15. Dezember 2009 bis 22. Oktober 2015)
Dr. Valerie Höllinger	(seit 22. Oktober 2015)

Geschäftsführung

Dr. Thomas Königstorfer	(1. September 2013 bis 15. Jänner 2019)
Karin Bergmann	(seit 19. März 2014)
MMag. Robert Beutler	(seit 15. Jänner 2019)

R
—
H

